

NOT FOR DISTRIBUTION TO ANY PERSON LOCATED OR RESIDENT IN THE UNITED STATES OF AMERICA OR TO ANY U.S. PERSON (AS DEFINED IN REGULATIONS UNDER THE UNITED STATES SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED (THE "U.S. SECURITIES ACT")) OR IN ANY OTHER JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DISTRIBUTE THIS DOCUMENT.

Öffentliches Kaufangebot

von

ELANTAS GmbH, Wesel, Bundesrepublik Deutschland

(einer indirekten hundertprozentigen Tochtergesellschaft der **ALTANA AG**, Wesel, Bundesrepublik Deutschland, "**ALTANA**")

für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien
mit einem Nennwert von je CHF 0.10

der

Von Roll Holding AG, Breitenbach, Schweiz

(das "**Angebot**" oder "**Kaufangebot**")

Angebotspreis: ELANTAS GmbH, Wesel, Bundesrepublik Deutschland ("**ELANTAS**" oder die "**Anbieterin**"), bietet CHF 0.86 in bar pro Inhaberaktie der Von Roll Holding AG, Breitenbach, Schweiz (die "**Zielgesellschaft**" oder "**Von Roll**"), mit einem Nennwert von je CHF 0.10 (die "**Von Roll Aktien**", und je einzeln eine "**Von Roll Aktie**").

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots (der "**Vollzug**", und das Datum dieses Vollzugs das "**Vollzugsdatum**") auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Von Roll Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Dividenden und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Fusionen, Aufspaltungen, Abspaltungen oder ähnliche Transaktionen, Kapitalerhöhungen und der Verkauf von Von Roll Aktien durch Von Roll oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis pro Von Roll Aktie unter dem Angebotspreis, der Kauf von Von Roll Aktien durch Von Roll oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Preis über dem Angebotspreis, die Ausgabe von Optionen, Optionsscheinen (Warrants), Wandelrechten oder anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb oder Bezug von Von Roll Aktien oder anderen

Beteiligungspapieren der Von Roll, sowie Kapitalrückzahlungen in jeglicher Form.

Angebotsfrist: Vom 25. September 2023 bis zum 27. Oktober 2023, 16:00 Uhr mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) (vorbehältlich einer Verlängerung der Angebotsfrist).

Durchführende Bank: Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz

Von Roll Inhaberaktien
nicht angedient
(erste Handelslinie)

Valorenummer:
324535

ISIN:
CH0003245351

Ticker Symbol:
ROL

Von Roll Inhaberaktien
angedient
(zweite Handelslinie)

Valorenummer:
128739807

ISIN:
CH1287398072

Ticker Symbol:
ROLE

Angebotsprospekt vom 8. September 2023 ("**Angebotsprospekt**")

Angebotsrestriktionen

Allgemein

Das Angebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Jurisdiktion gemacht, in welchem/welcher das Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in welchem/welcher ALTANA oder eine ihrer Tochtergesellschaften verpflichtet wäre, irgendeine Änderung oder Anpassung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Jurisdiktion zu erstrecken. Dokumente, die in Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Jurisdiktion verbreitet noch in solche Länder oder Jurisdiktion versandt werden und dürfen von niemandem zur Werbung für Käufe von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft in solchen Ländern oder Jurisdiktionen verwendet werden. Diese Restriktionen gelten insbesondere auch für Aktionäre der Zielgesellschaft.

Die Anbieterin veröffentlicht das Angebot ausschliesslich mit diesem Angebotsprospekt und unterbreitet damit das Angebot in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, und die Aktionäre der Zielgesellschaft sind angehalten, den Angebotsprospekt und alle anderen Dokumente im Zusammenhang mit dem Angebot sorgfältig zu prüfen. Insbesondere solche Aktionäre der Zielgesellschaft, die ihren Wohnsitz in einem anderen Land als der Schweiz haben, sollten das anwendbare Recht und die steuerlichen Konsequenzen im Falle einer Annahme des Angebots sorgfältig prüfen. Das Angebot kann vor der Veröffentlichung des Angebotsprospekts und vor dem Ablauf einer Karenzfrist von zehn (10) Börsentagen (falls nicht durch die UEK verlängert), die ab dem Börsentag unmittelbar nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts zu laufen beginnt, nicht angenommen werden.

Gemäss Schweizer Recht können Von Roll Aktien, die im Rahmen des Angebots angedient wurden, nach einer Andienung grundsätzlich nicht zurückgezogen werden, ausser unter gewissen Umständen, namentlich wenn ein konkurrierendes Angebot für die Von Roll Aktien veröffentlicht wird.

United Kingdom

The communication of this Offer Prospectus (*Angebotsprospekt*) (the "**Offer**") is not being made by, and has not been approved by, an authorised person for the purposes of section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000. In the United Kingdom ("**U.K.**"), this communication and any other offer documents relating to the Offer is/will be directed only at persons (i) who have professional experience in matters relating to investments falling within Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the "**Order**"), (ii) falling within article 49(2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations, etc.") of the Order or (iii) to whom an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of Financial Services and Markets Act 2000) in connection with the offer to purchase securities may otherwise lawfully be communicated (all such persons together

being referred to as "**relevant persons**"). No communication in respect of the Offer must be acted on or relied on by persons who are not relevant persons. The Offer, any investment or investment activity to which this communication relates is/will be available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

United States

The offer described in this offer prospectus (*Angebotsprospekt*) (the "**Offer**") is not being made and will not be made, directly or indirectly, in or into, or by use of the mails of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or of any facilities of a national securities exchange of, the United States or to any U.S. Person. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, electronic mail, telex, telephone, the internet and other forms of electronic communication. Accordingly, copies of the documents and materials relating to the Offer and any other documents or materials relating to the Offer are not being, and must not be, directly or indirectly, mailed or otherwise transmitted, distributed or forwarded (including, without limitation, by custodians, nominees or trustees) in or into the United States or to a U.S. Person and securities cannot be tendered in the Offer by any such use, means, instrumentality or facility or from or within or by persons located or resident in the United States or by any U.S. Person. Any purported tender of securities in the Offer resulting directly or indirectly from a violation of these restrictions will be invalid and any purported tender of securities made by a person located in the United States, a U.S. Person, by any person acting for the account or benefit of a U.S. Person, or by any agent, fiduciary or other intermediary acting on a non-discretionary basis for a principal giving instructions from within the United States will be invalid and will not be accepted.

Each holder of securities participating in an Offer will be required to represent that it is not a U.S. Person and is not acting for the account or benefit of a U.S. person, is not located in the United States and is not participating in such Offer from the United States, or it is acting on a non-discretionary basis for a principal located outside the United States that is not giving an order to participate in such Offer from the United States and who is not a U.S. Person. As used in this document, "**United States**" means the United States of America, its territories and possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands), any state of the United States of America and the District of Columbia. The Offeror reserves the right, in its sole discretion, to reject as invalid any acceptances of the Offer by holders who are unable to provide the above representations.

Canada, Australia and Japan

The offer described in this offer prospectus (*Angebotsprospekt*) (the "**Offer**") will not be addressed to shareholders of Von Roll Holding AG whose place of residence, seat or habitual abode is in Canada, Australia or Japan, and such shareholders may not accept the Offer.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Angebotsprospekt beinhaltet zukunftsgerichtete Aussagen, wie solche über Entwicklungen, Pläne, Absichten, Annahmen, Erwartungen, Überzeugungen, mögliche Auswirkungen oder die Beschreibungen zukünftiger Ereignisse, Aussichten, Einnahmen, Ergebnisse oder Situationen. Diese basieren auf gegenwärtigen Erwartungen, Überzeugungen, Planungen und Annahmen der ALTANA oder ihrer Tochtergesellschaften. Diese sind unsicher und weichen möglicherweise wesentlich von aktuellen Fakten, der gegenwärtigen Lage, heutigen Auswirkungen oder Entwicklungen oder zukünftigen Planungen ab.

A Hintergrund und Zweck des Kaufangebots

Die Anbieterin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Wesel, Bundesrepublik Deutschland. Sie produziert Schutzmaterialien und flüssige Isolierstoffe für die Elektro- und Elektronikindustrie. Die Produkte finden ihren Einsatz beispielsweise in Elektromotoren, Haushaltsgeräten, Autos, Generatoren, Windkrafträdern, Transformatoren, Kondensatoren, Leuchten und Sensoren und unterstützen Produktentwickler, immer kleinere und leistungsfähigere elektrische und elektronische Geräte zu bauen und so Material sowie Energie zu sparen. Gleichzeitig tragen die Produkte zur Verlängerung des Lebenszyklus von elektrischen und elektronischen Bauteilen bei. ELANTAS ist mit zwölf produzierenden Gesellschaften in allen wichtigen Regionen weltweit vertreten und beschäftigte 2022 insgesamt 1'083 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Anbieterin ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der ALTANA, welche ihren Sitz ebenfalls in Wesel, Bundesrepublik Deutschland, hat. ALTANA ist global führend in reiner Spezialchemie. Die Unternehmensgruppe bietet innovative, umweltverträgliche Speziallösungen für Lackhersteller, Lack- und Kunststoffverarbeiter, Druck- und Verpackungsindustrie, die Kosmetikbranche sowie die Elektroindustrie an. Das Produktprogramm umfasst Additive, Speziallacke und -klebstoffe, Effektpigmente, Dichtungs- und Vergussmassen, Imprägniermittel sowie Prüf- und Messinstrumente. Die vier Geschäftsbereiche von ALTANA, BYK, ECKART, ELANTAS und ACTEGA, nehmen in ihren Zielmärkten jeweils führende Positionen hinsichtlich Qualität, Produktlösungskompetenz, Innovation und Service ein. Die ALTANA Gruppe verfügt über 48 Produktionsstätten sowie 63 Service- und Forschungslaborstandorte weltweit. Konzernweit arbeiten rund 7'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den weltweiten Erfolg von ALTANA. Im Jahr 2022 erzielte das Unternehmen einen Umsatz von mehr als 3 Milliarden Euro.

Von Roll ist eine Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in Breitenbach, Schweiz. Die Von Roll Aktien sind seit mindestens 1973 börsenkotiert; derzeit an der SIX Swiss Exchange ("**SIX**") (Valorennummer: 324535; ISIN: CH0003245351; Ticker Symbol: ROL). Von Roll ist ein führender Spezialist für elektrische Isoliersysteme, wobei eine besondere Stärke in selbst entwickelten Hochleistungsmaterialien, insbesondere Isolationsbändern, Harzen und Verbundwerkstoffen liegt. 2022 hat von Roll einen Umsatz von rund CHF 227.7 Millionen und ein EBIT von rund CHF 14.8 Millionen generiert. Von Roll ist weltweit an 14 Standorten tätig und beliefert Kunden in über 80 Ländern.

Am 11. August 2023 schloss die Anbieterin mit der Clair AG, 6340 Baar, Schweiz, Frau Francine von Finck, Frau Maria Theresia von Finck sowie den Herren August François von Finck, Luitpold-Ferdinand von Finck und Maximilian von Finck (je ein "**Verkäufer**" und zusammen die "**Verkäufer**" oder die "**Aktionärsgruppe**") einen Aktienkaufvertrag (der "**Aktienkaufvertrag**") ab, gemäss welchem sich die Verkäufer verpflichteten, alle von ihnen gehaltenen 289'137'641 Von Roll Aktien, entsprechend 80.89% des gesamten und im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte der Von Roll, der Anbieterin zu verkaufen (siehe dazu im Detail Abschnitt E3.2 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen ALTANA oder ELANTAS und Aktionären der Von Roll*)). Der Vollzug des

Aktienkaufvertrags untersteht gewissen Bedingungen, welche für solche Aktienkaufverträge üblich sind. Der im Aktienkaufvertrag vereinbarte Preis beträgt CHF 0.86 je Von Roll Aktie und entspricht dem Angebotspreis.

Am 11. August 2023 haben die Anbieterin und die Zielgesellschaft eine Transaktionsvereinbarung (die "**Transaktionsvereinbarung**") abgeschlossen. Gemäss den Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung hat sich der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft unter anderem dazu verpflichtet, den Aktionären der Von Roll die Annahme des Angebots zu empfehlen (siehe dazu im Detail Abschnitt E3.1 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen ALTANA oder ELANTAS und Von Roll*)).

Darüber hinaus verpflichteten sich die Herren Christian Hennerkes (CEO der Von Roll) sowie Artur Lust (CFO der Von Roll) je einzeln in schriftlichen Andienungsvereinbarungen mit Datum vom 11. August 2023 gegenüber der Anbieterin (die "**Andienungsvereinbarungen**"), alle von ihnen gehaltenen 3'600'000 Von Roll Aktien (Herr Christian Hennerkes) resp. 2'400'000 Von Roll Aktien (Herr Artur Lust), zusammen also insgesamt 6'000'000 Von Roll Aktien (entsprechend insgesamt 1.68% des gesamten und im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte der Von Roll) in das Angebot anzudienen.

Durch die Unterbreitung des infolge des statutarischen Opting-out freiwilligen Kaufangebots erhalten die Minderheitsaktionäre der Von Roll die Möglichkeit, ihre Von Roll Aktien zum gleichen Preis zu verkaufen wie die Aktionärsgruppe als Mehrheitsaktionäre.

B Das Angebot

1 Voranmeldung

Das Angebot wurde gemäss Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (die "**Übernahmeverordnung**" oder "**UEV**") vorangemeldet.

Die Voranmeldung wurde vor Eröffnung des Handels an der SIX am 11. August 2023 in Deutsch und Französisch auf den Webseiten von ELANTAS (<https://voranmeldung.elantas.de/>) und der Übernahmekommission veröffentlicht und darüber hinaus in Übereinstimmung mit der Übernahmeverordnung in den elektronischen Medien verbreitet.

2 Gegenstand des Angebots

Ausser wie nachstehend ausgeführt und unter Vorbehalt der oben aufgeführten Angebotsrestriktionen bezieht sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden Von Roll Aktien.

Das Angebot wird sich nicht auf Von Roll Aktien beziehen, welche Gegenstand des Aktienkaufvertrages sind oder welche von der ALTANA und/oder einer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften gehalten werden. Zudem bezieht sich

das Angebot nicht auf Von Roll Aktien, die von der Zielgesellschaft und/oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden.

Dementsprechend bezieht sich das Angebot per 6. September 2023 auf insgesamt 49'989'741 Von Roll Aktien, wie untenstehende Zusammenstellung zeigt:

Gesamtzahl der per 6. September 2023 ausgegebenen und ausstehenden Von Roll Aktien	357'433'804
Von Roll Aktien, die Gegenstand des Aktienkaufvertrages sind	- 289'137'641
Von der ALTANA und/oder ihren Tochtergesellschaften per 6. September 2023 als Eigentümerin gehaltene Von Roll Aktien resp. Von Roll Aktien, welche ab dem 11. August 2023 über die Börse erworben wurden	- 11'199'767
Von der Von Roll und/oder ihren Tochtergesellschaften per 6. September 2023 gehaltene eigene Aktien	- 7'106'655
Vom Angebot erfasste Von Roll Aktien	49'989'741

3 Angebotspreis

Der Angebotspreis für jede vom Angebot erfasste Von Roll Aktie beträgt CHF 0.86 netto in bar (der "**Angebotspreis**").

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Von Roll Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Dividenden und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Fusionen, Aufspaltungen, Abspaltungen oder ähnliche Transaktionen, Kapitalerhöhungen und der Verkauf von Von Roll Aktien durch Von Roll oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis pro Von Roll Aktie unter dem Angebotspreis, der Kauf von Von Roll Aktien durch Von Roll oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Preis über dem Angebotspreis, die Ausgabe von Optionen, Optionsscheinen (Warrants), Wandelrechten oder anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb oder Bezug von Von Roll Aktien oder anderen Beteiligungspapieren der Von Roll, sowie Kapitalrückzahlungen in jeglicher Form.

Mit Verfügung 843/01 vom 3. Mai 2023 in Sachen Von Roll Holding AG hat die Übernahmekommission ("**UEK**") u.a. festgestellt, dass das in Art. 4a der Statuten der Zielgesellschaft verankerte Opting-out im Falle eines öffentlichen Kaufangebots von ALTANA zum Erwerb aller sich im Publikum befindenden Aktien von Von Roll rechtswirksam ist (s. dazu Abschnitt H unten). Obwohl die Von Roll Aktien als nicht liquide Beteiligungspapiere gemäss dem "UEK-Rundschreiben Nr. 2: Liquidität im Sinn des Übernahmerechts" gelten, muss die Prüfstelle die Von Roll Aktie folglich

nicht bewerten. Wegen der Rechtswirksamkeit des Opting-out kommen die übernahmerechtlichen Mindestpreisregeln nicht zur Anwendung.

Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 8.9% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittspreis der letzten 60 Handelstage und von 10.3% auf den Schlusskurs der Von Roll Aktie an der SIX am 10. August 2023, dem letzten Handelstag vor dieser Voranmeldung in der Höhe von CHF 0.78.

Die Kursentwicklung der Von Roll Aktie an der SIX seit 2019 präsentiert sich wie folgt (Kursangaben beziehen sich auf den tiefsten bzw. höchsten bezahlten Schlusskurs in CHF):

Von Roll Aktie	2019	2020	2021	2022	2023**
Tief*	0.840	0.500	0.720	0.620	0.750
Hoch*	1.375	0.916	1.290	1.190	0.924

* Täglicher Schlusskurs in CHF

** 3. Januar 2023 bis 10. August 2023 (letzter Börsentag vor Veröffentlichung der Voranmeldung)

Schlusskurs der Von Roll Aktie am 10. August 2023 (letzter Börsentag vor Veröffentlichung der Voranmeldung): CHF 0.780

Quelle: Bloomberg

4 Karenzfrist

Die Karenzfrist dauert, unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die UEK, zehn (10) Börsentage ab der Veröffentlichung des Angebotsprospekts, also voraussichtlich vom 11. September 2023 bis zum 22. September 2023 (die "**Karenzfrist**"). Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

5 Angebotsfrist

Unter Vorbehalt einer Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK wird das Angebot nach Ablauf der Karenzfrist für eine Dauer von fünfundzwanzig (25) Börsentagen zur Annahme offen sein. Das Angebot wird folglich voraussichtlich vom 25. September 2023 bis zum 27. Oktober 2023, 16:00 Uhr MESZ, zur Annahme offen stehen (die "**Angebotsfrist**").

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals auf maximal vierzig (40) Börsentage zu verlängern. Eine Verlängerung der

Angebotsfrist über vierzig (40) Börsentage hinaus bedarf der vorgängigen Zustimmung der UEK.

6 Nachfrist

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist beginnt für den Fall, dass das Angebot zustande gekommen ist, eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen zur nachträglichen Annahme des Angebots. Sofern die Karenzfrist und/oder die Angebotsfrist nicht verlängert werden, beginnt die Nachfrist voraussichtlich am 3. November 2023 und endet am 16. November 2023, 16:00 Uhr MEZ (die "**Nachfrist**").

7 Angebotsbedingungen, Verzicht auf Angebotsbedingungen, Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub des Vollzugs

7.1 Angebotsbedingungen

Das Angebot unterliegt den folgenden Bedingungen (die "**Angebotsbedingungen**" und jede eine "**Angebotsbedingung**"):

- a) Keine Wesentlichen Nachteiligen Auswirkungen: Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind keine Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse aufgetreten oder entstanden und sind keine Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse von der Zielgesellschaft offengelegt oder gemeldet worden oder der ALTANA oder der ELANTAS anderweitig zur Kenntnis gelangt, welche alleine oder zusammen mit anderen Tatsachen, Vorkommnissen, Umständen, Ereignissen oder Bedingungen, Einschränkungen oder Verpflichtungen nach Auffassung einer international angesehenen, von der Anbieterin zu bezeichnenden unabhängigen Revisionsgesellschaft oder Investmentbank ("**Unabhängige Expertin**") vernünftigerweise dazu geeignet wären, Wesentliche Nachteilige Auswirkungen auf die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder anderen verbundenen Unternehmen zu haben oder auf die kombinierte Gruppe bestehend aus ALTANA, der Zielgesellschaft, ihren jeweiligen Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen, wenn alle diesbezüglichen Auswirkungen auf sie zusammengefasst werden.

"**Wesentliche Nachteilige Auswirkungen**" bedeutet eine Reduktion:

- (A) des konsolidierten Betriebsergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) von CHF 2.76 Millionen oder mehr; oder
- (B) des konsolidierten Nettoerlöses von CHF 11.30 Millionen oder mehr; oder
- (C) des konsolidierten Eigenkapitals von CHF 20.60 Millionen oder mehr.
- b) Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere Bewilligungen: Alle auf den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin anwendbaren Wartefristen sind abgelaufen oder wurden beendet, und alle zuständigen Wettbewerbsbehörden und sonstigen Behörden und gegebenenfalls Gerichte in allen Jurisdiktionen

haben das Angebot, dessen Vollzug und den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin bewilligt oder freigegeben bzw. nicht verboten oder beanstandet (jede(r) solche Ablauf oder Beendigung einer Wartefrist, Bewilligung, Freigabe, Nicht-Verbot oder Nicht-Beanstandung, eine "**Freigabe**"). Es ist der Anbieterin, der Zielgesellschaft und/oder ihren jeweiligen Tochtergesellschaften oder anderen verbundenen Unternehmen keine Bedingung, Einschränkung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit einer Freigabe auferlegt worden, und keine Freigabe ist von einer Bedingung, Einschränkung oder Verpflichtung abhängig gemacht worden, welche alleine oder zusammen mit anderen Bedingungen, Einschränkungen oder Verpflichtungen oder anderen Tatsachen, Vorkommnissen, Umständen oder Ereignissen nach Auffassung einer Unabhängige Expertin vernünftigerweise dazu geeignet wäre, Wesentliche Nachteilige Auswirkungen auf die Anbieterin, die Zielgesellschaft, eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften oder anderen verbundenen Unternehmen zu haben oder auf die kombinierte Gruppe bestehend aus der Anbieterin, der Zielgesellschaft, ihren jeweiligen Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen, wenn alle diesbezüglichen Auswirkungen auf sie zusammengefasst werden.

- c) Keine Untersagung und kein Verbot: Es wurde kein Urteil, kein Schiedsspruch, keine Entscheidung, keine Verfügung und keine andere hoheitliche Massnahme erlassen, welche das Angebot, dessen Annahme, den Vollzug oder den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise, verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.
- d) Rücktritt/Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats: Alle Mitglieder des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft, mit Ausnahme von Herrn Dr. Christian Hennerkes, sind auf den und mit Wirkung ab Vollzug des Aktienkaufvertrags von ihren Ämtern in den Verwaltungsräten der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zurückgetreten, und eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung der Zielgesellschaft hat die von der Anbieterin nominierten Personen auf den und mit Wirkung ab Vollzug des Aktienkaufvertrags in den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft gewählt (und eine Person als Präsident und gewisse Personen als Mitglieder des Vergütungsausschusses, wie von der Anbieterin nominiert).
- e) Keine nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung der Zielgesellschaft: Die Generalversammlung der Zielgesellschaft hat keine(n):
- (A) Dividende, andere Ausschüttung oder Kapitalherabsetzung oder Erwerb, Abspaltung, Vermögensübertragung oder andere Veräusserung von Vermögenswerten (x) im Gesamtwert oder zu einem Gesamtpreis von mehr als CHF 26.1 Millionen, oder (y) die insgesamt mehr CHF 2.76 Millionen zum konsolidierten Betriebsergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) beitragen, beschlossen oder genehmigt;
 - (B) Fusion, Aufspaltung, ordentliche oder bedingte Kapitalerhöhung oder eine Veränderung des Kapitalbands (oder dessen Ausgestaltung) der Zielgesellschaft beschlossen oder genehmigt; oder

- (C) Vinkulierungsbestimmung oder Stimmrechtsbeschränkung in die Statuten der Zielgesellschaft eingeführt.
- f) Kein Erwerb und keine Veräusserung wesentlicher Vermögenswerte und keine Aufnahme oder Rückzahlung wesentlicher Fremdkapitalbeträge: Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor der Voranmeldung durch die Zielgesellschaft in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und anwendbaren Regularien öffentlich bekannt gegeben wurden oder die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen oder sich aus dem Vollzug ergeben, haben sich die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften zwischen dem 31. Dezember 2022 und dem Kontrollübergang auf die Anbieterin nicht verpflichtet, im Gesamtbetrag oder Gesamtwert von mehr als CHF 26.1 Millionen Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräussern (noch haben sie solche erworben oder veräussert) oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen (noch haben sie solches aufgenommen oder zurückbezahlt).

7.2 Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Angebotsbedingungen zu verzichten.

7.3 Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub des Vollzugs

Die Angebotsbedingung (a) gilt für den Zeitraum bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist.

Die Angebotsbedingungen (b), (c), (e) und (f) gelten für den Zeitraum bis zum Vollzug.

Die Angebotsbedingung (d) gilt für den Zeitraum bis zum Vollzug oder, falls früher, bis zum Datum, an welchem die Generalversammlung der Zielgesellschaft den darin erwähnten erforderlichen Beschluss gefasst hat.

Falls die Generalversammlung der Zielgesellschaft vor Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist über die in der Angebotsbedingung (d) genannten Angelegenheiten beschliesst, und diese Angebotsbedingung bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist nicht erfüllt ist, und wenn auf diese Angebotsbedingungen nicht verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt und zurückgezogen.

Sofern die Angebotsbedingung (a) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist nicht erfüllt ist und wenn auf diese Angebotsbedingung nicht verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt und zurückgezogen.

Sofern die Angebotsbedingung (b) bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum nicht erfüllt ist, und wenn auf diese Angebotsbedingung nicht verzichtet wird, wird die Anbieterin den Vollzug um bis zu vier (4) Monate nach Ablauf der Nachfrist aufschieben oder länger, falls dies die UEK so anordnet oder auf Antrag der Anbieterin hin genehmigt (der "**Aufschub**").

Sofern eine der Angebotsbedingungen (c), (e) oder (f) oder, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. den vorangehenden Absatz), die Angebotsbedingung (d), bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum nicht erfüllt ist, und wenn auf diese Angebotsbedingungen nicht verzichtet wird, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären und zurückzuziehen oder einen Aufschub zu erklären. Das Angebot steht während eines Aufschubs weiterhin unter den Angebotsbedingungen (b), (c), (e) und (f) und, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. den vorangehenden Absatz), der Angebotsbedingung (d), solange und soweit diese Angebotsbedingungen nicht erfüllt sind und auf ihre Erfüllung nicht verzichtet wird. Sofern die UEK keine weitere Verschiebung anordnet oder eine solche auf Antrag der Anbieterin hin genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Angebotsbedingungen innerhalb des Aufschubs nicht erfüllt sind und wenn auf diese Angebotsbedingungen nicht verzichtet wird.

C Angaben über ELANTAS GmbH (Anbieterin)

1 Firma, Sitz, Aktienkapital, Aktionäre und Geschäftstätigkeit

ELANTAS ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Wesel, Bundesrepublik Deutschland. Ihr Stammkapital beträgt EUR 7'200'000 und ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 7'200'000. Sie ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der ALTANA, welche ihren Sitz ebenfalls in Wesel, Bundesrepublik Deutschland, hat. Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und das mittelbare und unmittelbare Halten wesentlicher Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen aller Art bzw. die Errichtung von Wirtschaftsunternehmen aller Art, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung, Herstellung und des Vertriebs von chemischen Erzeugnissen aller Art, insbesondere von Elektroisolierlacken und anderen Elektroisoliermaterialien. ELANTAS ist berechtigt, sich in den vorstehend genannten Geschäftszweigen selbst zu betätigen und sich mit der Planung und Beratung bei der Einrichtung von industriellen Anlagen, deren Verwaltung, Erwerb, Vergabe und Verwertung von gewerblichen Schutzrechten und Lizenzen zu befassen, sowie jede sonstige gewerbliche Betätigung auf dem Gebiet der Industrie, des Gewerbes und des Handels im In- und Ausland auszuüben.

Das Aktionariat der ALTANA setzt sich wie folgt zusammen: Die SKion GmbH hält 100% der ALTANA AG. Einzige Eigentümerin der SKion GmbH ist Susanne Klatten.

2 Personen, die mit der Anbieterin im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV in gemeinsamer Absprache handeln

Im Zusammenhang mit diesem Angebot gelten alle (direkt oder indirekt) durch Susanne Klatten kontrollierten Gesellschaften und Personen als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV.

Dasselbe gilt für den Zeitraum ab dem 11. August 2023, dem Datum an welchem die Anbieterin und Von Roll die in Abschnitt E3.1 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen ALTANA oder ELANTAS und Von Roll*)

beschriebene Transaktionsvereinbarung abgeschlossen haben, für Von Roll und alle durch Von Roll (direkt oder indirekt) kontrollierten Gesellschaften und Personen.

Mit Abschluss des Aktienkaufvertrags vom 11. August 2023 (s. Abschnitt E3.2 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen ALTANA oder ELANTAS und Aktionären der Von Roll*)) handelt die Anbieterin in gemeinsamer Absprache im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV mit den Mitgliedern der Aktionärsgruppe und mit dem Abschluss der Andienungsvereinbarungen (s. Abschnitt E3.2 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen ALTANA oder ELANTAS und Aktionären der Von Roll*)) handelt die Anbieterin in gemeinsamer Absprache im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV mit den Herren Ch. Hennerkes und A. Lust.

3 Geschäftsberichte

Die Geschäftsberichte der ALTANA Gruppe für die am 31. Dezember 2020, 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 endenden Geschäftsjahre sind auf der Webseite der ALTANA unter <https://www.altana.de/presse-news/publikationen/publikationen.html> abrufbar.

4 Käufe und Verkäufe von Aktien und Beteiligungsderivaten der Von Roll

ELANTAS hat am 11. August 2023 den Aktienkaufvertrag über den Erwerb von insgesamt 289'137'641 Von Roll Aktien, entsprechend 80.89% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte der Von Roll, abgeschlossen (siehe dazu im Detail Abschnitt E3.2 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen ALTANA oder ELANTAS und Aktionären der Von Roll*)).

Abgesehen vom Erwerb von Von Roll Aktien gemäss dem Aktienkaufvertrag haben die Anbieterin und die mit ihr im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Von Roll und ihre Tochtergesellschaften, die Aktionärsgruppe sowie die Herren Ch. Hennerkes und A. Lust) während der letzten zwölf (12) Monate vor dem Datum der Voranmeldung weder Von Roll Aktien erworben noch veräussert. Während des gleichen Zeitraumes haben die Anbieterin und die mit ihr im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Von Roll und ihre Tochtergesellschaften, die Aktionärsgruppe sowie die Herren Ch. Hennerkes und A. Lust) keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf Von Roll Aktien erworben oder verkauft.

Seit der Veröffentlichung der Voranmeldung bis zum 6. September 2023 hat die Anbieterin insgesamt 11'199'767 Von Roll Aktien gekauft und keine Von Roll Aktien veräussert und auch keine Transaktion in Beteiligungsderivaten mit Bezug auf Von Roll Aktien vereinbart oder durchgeführt. Seit der Veröffentlichung der Voranmeldung bis zum 6. September 2023 haben Gesellschaften, die mit der Anbieterin infolge der Zugehörigkeit zur Unternehmensgruppe der ALTANA im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV in gemeinsamer Absprache handeln, keine Von Roll Aktien gekauft oder veräussert und keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf Von Roll Aktien gekauft oder veräussert.

Gemäss Von Roll haben seit dem 11. August 2023, resp. ab dem Zeitpunkt, an welchem die Anbieterin und Von Roll die in Abschnitt E3.1 (*Vereinbarungen im*

Zusammenhang mit dem Angebot zwischen ALTANA oder ELANTAS und Von Roll) beschriebene Transaktionsvereinbarung unterzeichnet haben, bis zum 6. September 2023 weder Von Roll noch ihre Tochtergesellschaften Von Roll Aktien oder Beteiligungsderivate mit Bezug auf Von Roll Aktien gekauft oder veräussert.

Gemäss den Angaben der Aktionärsgruppe haben die Mitglieder der Aktionärsgruppe ab dem 11. August 2023, resp. ab dem Zeitpunkt, an welchem die Anbieterin und die Aktionärsgruppe den in Abschnitt E3.2 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen ALTANA oder ELANTAS und Aktionären der Von Roll*) beschriebenen Aktienkaufvertrag unterzeichnet haben, bis zum 6. September 2023 weder Von Roll Aktien oder Beteiligungsderivate mit Bezug auf Von Roll Aktien gekauft oder veräussert.

Gemäss den Angaben der Herren Ch. Hennerkes und A. Lust haben sie ab dem 11. August 2023, resp. ab dem Zeitpunkt, an welchem die Anbieterin und Von Roll die in Abschnitt E3.2 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen ALTANA oder ELANTAS und Aktionären der Von Roll*) beschriebene Andienungsvereinbarungen unterzeichnet haben, bis zum 6. September 2023 weder Von Roll Aktien oder Beteiligungsderivate mit Bezug auf Von Roll Aktien gekauft oder veräussert.

5 Beteiligung an Von Roll

Per 6. September 2023 beträgt das Aktienkapital der Von Roll (gemäss Eintrag im Handelsregister des Kantons Solothurn per 6. September 2023) CHF 35'743'380.40, eingeteilt in 357'433'804 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10.

Unter Berücksichtigung (i) des Vollzugs des Aktienkaufvertrags, (ii) des Vollzugs der Andienungsvereinbarungen, (iii) der insgesamt 11'199'767 Von Roll Aktien, welche die Anbieterin ab der Veröffentlichung der Voranmeldung erworben hat und (iv) der 7'106'655 Von Roll Aktien, welche von Von Roll und/oder ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, verfügt die Anbieterin und die mit ihr im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV in gemeinsamer Absprache handelnden Personen per 6. September 2023 über insgesamt 313'444'063 Von Roll Aktien, entsprechend 87.69% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals (und der Stimmrechte) der Von Roll.

Die Anbieterin und die mit ihr im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV in gemeinsamer Absprache handelnden Personen halten per 6. September 2023 keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf Von Roll Aktien.

D Finanzierung

Die Finanzierung des Angebots erfolgt aus eigenen Mitteln der ALTANA und/oder ihrer Tochtergesellschaften.

E Angaben über Von Roll Holding AG (Zielgesellschaft)

1 Firma, Sitz, Aktienkapital, Geschäftstätigkeit und Geschäftsbericht

Die Von Roll Holding AG ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Breitenbach, Schweiz. Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Veräusserung und die Verwaltung von Beteiligungen an bestehenden oder zu gründenden Industrie-, Handels- und Finanz-Unternehmen aller Art im In- und Ausland. Sie kann im Übrigen alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu dienen und ist berechtigt, Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten, zu verwerten und zu veräussern. Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von nachhaltigem Wert an.

Per 6. September 2023 beträgt das Aktienkapital der Von Roll (gemäss Eintrag im Handelsregister des Kantons Solothurn per 6. September 2023) CHF 35'743'380.40, eingeteilt in 357'433'804 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10.

Von Roll verfügt zudem über ein Kapitalband und der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 18. April 2028 jederzeit innerhalb der Obergrenze von CHF 53'615'070.60 und der Untergrenze von CHF 17'871'690.20 eine oder mehrere Erhöhungen und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals durch Ausgabe von bis zu 178'716'902 vollständig liberierten Inhaberaktien bzw. Vernichtung von bis zu 178'716'902 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Inhaberaktien vorzunehmen.

Die Aktien der Von Roll sind an der SIX gemäss dem *Swiss Reporting Standard* kotiert (Valorenummer: 324535; ISIN: CH0003245351; Ticker Symbol: ROL).

Der Geschäftsbericht der Von Roll für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr (unter Einschluss des Corporate Governance Berichts, des Vergütungsberichts und des Finanzberichts) und der Halbjahresbericht per 30. Juni 2023 sind abrufbar unter <https://www.vonroll.com/de/gruppe/investoren/finanzpublikationen/>.

2 Absichten der Anbieterin betreffend Von Roll, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Mit dem Angebot beabsichtigt die Anbieterin, die volle (100%) Kontrolle über Von Roll zu erlangen.

Die Anbieterin beabsichtigt, die Mitglieder des Verwaltungsrats der Von Roll per Vollzug des Aktienkaufvertrags zu ersetzen, mit Ausnahme von Herrn Dr. Christian Hennerkes, welcher bis auf Weiteres Mitglied des Verwaltungsrats bleiben wird. In der Transaktionsvereinbarung hat sich Von Roll verpflichtet, darum besorgt zu sein, dass alle amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Von Roll von ihren Funktionen im Verwaltungsrat der Von Roll und ihren Tochtergesellschaften mit Wirkung

ab Vollzug des Aktienkaufvertrags zurücktreten. Zudem hat sich Von Roll in der Transaktionsvereinbarung verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung der Von Roll einzuberufen, welche innert fünf (5) Wochen nach Unterzeichnung des Aktienkaufvertrags und der Transaktionsvereinbarung stattzufinden hat, und die Wahl der von ALTANA bestimmten Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats (und eine Person als Präsident und gewisse Personen als Mitglieder des Vergütungsausschusses) der Von Roll mit Wirkung ab Vollzug des Aktienkaufvertrags zu beantragen und zur Wahl zu empfehlen. Mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung befindet sich die Anbieterin in Gesprächen über eine über den Vollzug des Angebots hinausgehende Beschäftigung innerhalb der ELANTAS-Gruppe. Die Konditionen einer solchen Beschäftigung stehen noch nicht fest.

Nach dem 2. Vollzug des Angebots (vgl. K (*Indikativer Zeitplan*)) und ungeachtet der Annahmquote beabsichtigt die Anbieterin, Von Roll dazu anzuhalten, bei der SIX die Dekotierung der Von Roll Aktien gemäss den Bestimmungen des Kotierungsreglements der SIX zu beantragen und, falls die Anbieterin nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte an Von Roll halten sollte, eine Ausnahme von gewissen Offenlegungs- und Publizitätspflichten gemäss dem Kotierungsreglement der SIX bis zum Datum der Dekotierung der Von Roll Aktien zu beantragen. Eine ausserordentliche Generalversammlung soll gemäss den Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung die Dekotierung der Von Roll Aktien genehmigen (vgl. E3.1 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen ALTANA oder ELANTAS und Von Roll*)).

Sollte die Anbieterin nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte an Von Roll halten, beabsichtigt die Anbieterin beim zuständigen Gericht gemäss Art. 137 FinfraG die Kraftloserklärung der verbleibenden Beteiligungspapiere zu beantragen. Sollte die Anbieterin infolge des Angebots nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an Von Roll halten, beabsichtigt sie, Von Roll mit einer direkt oder indirekt durch ALTANA kontrollierten Schweizer Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Publikumsaktionäre von Von Roll durch ALTANA in bar abgegolten und keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft erhalten würden (sogenannte Abfindungsfusion).

Die Übernahme von Von Roll durch die Anbieterin bietet zahlreiche Geschäftschancen und erlaubt sowohl ELANTAS als auch Von Roll, ihr zukünftiges Potenzial hinsichtlich Kundenstruktur, Verkauf, Produktion sowie Forschung und Entwicklung besser auszuschöpfen. Bezüglich des Low Voltage-Geschäfts erlaubt die Transaktion insbesondere, das Produktportfolio zu verbreitern und eine stärkere Marktpräsenz aufzubauen. Auch können Angebote im Bereich E-Mobilität und OEMs ausgebaut und Synergien in Einkauf und Verkauf genutzt werden. Im Geschäftsbereich Laminat und Bänder kann sich wettbewerbsmässig vorteilhaft auswirken, dass die bestehenden Angebote von ELANTAS und Von Roll komplementär zueinander sind und sich entsprechend ergänzen. Insgesamt ist herauszustreichen, dass die kombinierte Einheit über eine bessere Marktpositionierung und einen besseren Zugang zu neuen Geschäftsfeldern verfügen wird. Wie eine solche Kombination von Von Roll mit ELANTAS im Einzelnen am besten ausgestaltet wird, lässt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht sagen. Wie bei börsennotierten Unternehmen und unter Wettbewerbern üblich, hat

ALTANA lediglich eine eingeschränkte Due Diligence in Bezug auf Von Roll durchführen können, die bislang nur sehr bedingt konkrete Entscheidungen erlaubt hat. Im Verlauf der nun folgenden Analyse, in welcher ALTANA Von Roll besser kennenlernen wird, wird entschieden werden, in welchen Bereichen eine Kombination der Geschäftsfelder sinnvoll sein wird. Derzeit ist vorgesehen, dass das Low Voltage- und das High Voltage-Geschäft der Von Roll in die ELANTAS integriert werden wird. Auf operativer Ebene kommt dabei von Fall zu Fall unterschiedlich sowohl eine Integration des heutigen ELANTAS-Geschäfts in die heutige Von Roll-Organisation als auch andersherum eine Integration heutigen Von Roll-Geschäfts in die heutige ELANTAS-Organisation in Betracht. Stellenweise wird es voraussichtlich zur Vereinigung doppelt vorhandener Strukturen kommen, insbesondere in Corporate-Funktionen.

3 Vereinbarungen zwischen ALTANA, ELANTAS sowie deren Aktionären und Von Roll, deren Organen und Aktionären

3.1 Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen ALTANA oder ELANTAS und Von Roll

Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung: Am 10. Januar 2023 schlossen die Zielgesellschaft und ALTANA eine für diese Phase und Art von Transaktion übliche Vertraulichkeitsvereinbarung ab, worin sich die Parteien im Wesentlichen verpflichteten, einander offengelegte, nicht öffentlich zugängliche Informationen vertraulich zu behandeln. ALTANA hat zudem zur Kenntnis genommen, dass sie, ihre Vertreter und jede andere Person, welche Zugang zu vertraulichen Informationen der Von Roll hat, keine Transaktionen in Von Roll Aktien oder Beteiligungsderivaten mit Bezug auf Von Roll Aktien tätigen darf.

Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung: Am 22. März 2023 schlossen die Zielgesellschaft, ALTANA und die Clair AG eine für diese Phase und Art von Transaktion übliche Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung ab, worin sich die Parteien im Wesentlichen verpflichteten, einander offengelegte, nicht öffentlich zugängliche Informationen vertraulich zu behandeln und während einer gewissen Dauer keine Transaktionen in Von Roll Aktien oder Wertpapieren, denen Von Roll Aktien zu Grunde liegen, zu tätigen.

Clean Team Agreements: Im Zusammenhang mit der Durchführung der Due Diligence haben Von Roll und ALTANA am 30. März 2023 ein Environmental Clean Team Agreement und am 31. März 2023 ein Clean Team Agreement unterzeichnet, welche verschiedene Pflichten im Rahmen der Due Diligence regeln.

Transaktionsvereinbarung: Am 11. August 2023 schlossen die Zielgesellschaft und ELANTAS eine Transaktionsvereinbarung ab, worin die Parteien im Wesentlichen das Folgende vereinbarten:

- ELANTAS wird den Aktionären der Von Roll das Angebot unterbreiten, und Von Roll wird das Angebot unterstützen und den Aktionären der Von Roll zur Annahme empfehlen, unter anderem mittels der im Bericht des Verwaltungsrats gemäss Abschnitt G (Bericht des Verwaltungsrats der Von Roll gemäss Art. 132 FinfraG) enthaltenen Empfehlung.

- Die Andienungsempfehlung im Bericht des Verwaltungsrats wird sich unter anderem auf eine *Fairness Opinion* der IFBC AG, Zürich, stützen, welche integrierender Bestandteil des Berichts bildet und feststellt, dass der Angebotspreis in finanzieller Sicht fair ist.
- Die Parteien sind übliche Verpflichtungen eingegangen, um auf die Erfüllung der Angebotsbedingungen und den Vollzug des Angebots hinzuwirken.
- Von Roll wird sich bemühen, die Andienung der Von Roll Aktien im Rahmen des Angebots durch ihre Aktionäre zu erwirken und die Anbieterin in ihrem entsprechenden Bemühen unterstützen. Unter anderem werden die Mitglieder des Verwaltungsrats der Von Roll die von ihnen gehaltenen Von Roll Aktien andienen, und Von Roll wird ihren übrigen Mitarbeitenden in einem separaten Schreiben empfehlen, ihre Von Roll Aktien anzudienen.
- Von Roll darf weder direkt noch indirekt (a) Anfragen oder Vorschläge von Dritten einholen oder Gespräche oder Verhandlungen mit Dritten in Bezug auf den möglichen vollständigen Erwerb der Von Roll führen oder fortsetzen ("**Konkurrenzierende Transaktion**"), (b) eine verbindliche oder unverbindliche Absichtserklärung oder Vereinbarung in Bezug auf eine Konkurrenzierende Transaktion abschliessen oder (c) Dritten, die eine Konkurrenzierende Transaktion in Bezug auf Von Roll oder eine ihrer Tochtergesellschaften in Erwägung ziehen, Informationen zur Verfügung stellen. Sollte Von Roll von einer Konkurrenzierenden Transaktion erfahren, informiert sie umgehend die Anbieterin.
- Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann Von Roll bzw. deren Verwaltungsrat einem Dritten die Informationen zur Verfügung stellen, welche der Anbieterin zur Verfügung gestellt wurden bzw. aufgrund der UEK-Praxis gefordert sind und an Gesprächen und Verhandlungen mit dem Dritten teilnehmen, sofern (i) der Dritte unaufgefordert einen schriftlichen Vorschlag für eine Konkurrenzierende Transaktion unterbreitet, und (ii) der Verwaltungsrat in guten Treuen annimmt, dass der Dritte in der Lage ist, die Konkurrenzierende Transaktion innert angemessener Frist durchzuführen und zu finanzieren und (iii) die Konkurrenzierende Transaktion vernünftigerweise zu einem besseren Übernahmeangebot führen könnte, (iv) im besten Interesse aller Aktionäre sowie (v) im besseren Interesse der Zielgesellschaft ist als das Angebot und (vi) eine Unterlassung eine Verletzung der Sorgfaltspflichten des Verwaltungsrats wäre. Dem Verwaltungsrat ist es nicht gestattet, seine Angebotsempfehlung bzw. den Verwaltungsratsbericht zu widerrufen, zu ändern oder einzuschränken, eine Absichtserklärung oder Vereinbarung in Bezug auf die Konkurrenzierende Transaktion zu genehmigen oder abzuschliessen, eine Konkurrenzierende Transaktion zu empfehlen oder eine diesbezügliche Ankündigung zu machen oder zu genehmigen, ausser wenn die Anbieterin innert fünf (5) Börsentagen nach Veröffentlichung der besseren Konkurrenzierenden Transaktion kein verbessertes Angebot vorlegt und veröffentlicht, das für

die Inhaber von Von Roll Aktien mindestens so vorteilhaft ist wie die Konkurrenzierende Transaktion.¹

- Von Roll und ihre Tochtergesellschaften werden ihre Geschäftstätigkeit im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sowie in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis und der finanziellen Jahresplanung fortführen und gewisse Handlungen nur mit vorheriger Zustimmung der Anbieterin vornehmen, vorbehaltlich des anwendbaren Rechts und der Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung.
- Von Roll hat sich verpflichtet, innert fünf (5) Wochen nach Abschluss der Transaktionsvereinbarung eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen und an dieser (i) die Wahl der von der Anbieterin nominierten Personen als Mitglieder (inkl. Präsident) des Verwaltungsrats und sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses und (ii) die Dekotierung der Von Roll Aktien zu beantragen.
- Von Roll hat sich verpflichtet, die in Art. 12 Abs. 1 UEV festgelegten Verpflichtungen einschliesslich der Best Price Rule einzuhalten und dafür zu sorgen, dass ihre Tochtergesellschaften diese einhalten.
- Die Anbieterin wird an jeder Generalversammlung der Von Roll, welche die Jahresrechnung der Gesellschaft für die Zeit vor dem Vollzug des Angebots genehmigt, für die vollständige Entlastung der am Datum der Transaktionsvereinbarung und am Vollzugsdatum amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung stimmen. Unter Vorbehalt von grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Tätigkeiten und Handlungen von Organmitgliedern sowie Fällen, in denen die Entlastung nach Art. 758 OR unwirksam ist, hat sich die Anbieterin zudem verpflichtet, grundsätzlich keine Ansprüche gegen Mitglieder von Organen der Von Roll und ihrer Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Rechtshandlungen bis und einschliesslich Vollzug geltend zu machen und dafür zu sorgen, dass die mit ihr verbundenen Gesellschaften dies ebenfalls nicht tun.
- Von Roll wird nach Vollzug des Angebots alle von der Anbieterin vorgeschlagenen Massnahmen unterstützen, damit die Anbieterin die Kontrolle über 100% der Von Roll Aktien erlangt, die SIX um Befreiung von ihren Offenlegungs- und Publizitätspflichten ersuchen, um die Von Roll Aktien von der SIX zu dekotieren und eine Zusammenführung und Integration der Zielgesellschaft mit und in die Gruppe der Anbieterin zu erleichtern.
- Von Roll hat gewisse übliche Zusicherungen und Gewährleistungen abgegeben, welche im Wesentlichen denjenigen von den Verkäufern unter dem Aktienkaufvertrag abgegebenen entsprechen (siehe Abschnitt 3.2 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen ALTANA oder ELANTAS und Aktionären der Von Roll*)).

¹ In ihrer Verfügung 843/02 vom 7. September 2023 hat die UEK in Rz. 83 festgestellt, dass die Einschränkungen (iv), (v) und (vi) gemäss Ziff. 5.4 der Transaktionsvereinbarung aus der Sicht des Übernahmerechts nicht zulässig sind.

- Die Transaktionsvereinbarung kann unter bestimmten Umständen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung beendet werden, einschliesslich (i) durch Von Roll, wenn das Angebot nicht wie vereinbart gemacht oder zurückgezogen wurde, (ii) durch jede Partei, wenn eine Konkurrenzierende Transaktion in Form eines öffentlichen Übernahmeangebots veröffentlicht wird oder (iii) durch jede Partei, wenn die andere Partei Verpflichtungen der Transaktionsvereinbarung wesentlich verletzt und diese Verletzung nicht in-nerst zehn (10) Börsentagen vollständig behoben hat. Zudem endet die Transaktionsvereinbarung automatisch innerhalb von sechs (6) Monaten nach Vollzug des Angebots.

3.2 Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen ALTANA oder ELANTAS und Aktionären der Von Roll

Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung: Die Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung vom 22. März 2023 (siehe Abschnitt E3.1 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen ALTANA oder ELANTAS und Von Roll*) oben) wurde neben der Zielgesellschaft und ALTANA auch von der Clair AG unterzeichnet. Es wird auf die obigen unter E3.1 Ausführungen verwiesen.

Aktienkaufvertrag: Am 11. August 2023 schloss ELANTAS einen Aktienkaufvertrag mit den Verkäufern betreffend den Erwerb sämtlicher von diesen gehaltenen 289'137'641 Von Roll Aktien, entsprechend 80.89% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte der Von Roll, ab. Der Kaufpreis beträgt CHF 0.86 pro Von Roll Aktie. Nebst weiteren marktüblichen Vollzugsbedingungen steht der Vollzug des Aktienkaufvertrags unter der Bedingung, dass alle relevanten Wettbewerbs-, Investitions- und andere Behörden, insbesondere das deutsche Bundeskartellamt, die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde und der französische Wirtschaftsminister den Kauf genehmigt oder eine Freistellungsbescheinigung erteilt haben, oder die diesbezüglichen Wartefristen abgelaufen oder beendet worden sind. Im Übrigen vereinbarten die Parteien im Aktienkaufvertrag im Wesentlichen das Folgende:

- Der Aktienkaufvertrag enthält übliche Gewährleistungen betreffend die Von Roll, insbesondere betreffend Eigentum, Geschäftsabschlüsse, Ad-hoc-Publizität, erforderliche Bewilligungen, Compliance, sowie Steuern und Sozialabgaben.
- Die Verkäufer sind verpflichtet, ELANTAS von möglichen Mittelabflüssen seit dem 31. Dezember 2022 schadlos zu halten (*No-Leakage*-Klausel). Die Verkäufer haben sich zudem verpflichtet, ELANTAS für sämtliche Steuern und Sozialabgaben, welche den Zeitraum bis und mit den 31. Dezember 2022 betreffen, schadlos zu halten.
- Die Haftung für Ansprüche von ELANTAS aus dem Aktienkaufvertrag ist grundsätzlich auf insgesamt CHF 30'000'000 beschränkt. Ausnahmen gelten für Ansprüche von ELANTAS aus Verletzung der Gewährleistungen der Verkäufer betreffend die Ermächtigung zum Abschluss des Aktienkaufvertrags und das Eigentum an den verkauften Von Roll Aktien, in welchem Fall die

Haftungsobergrenze der Verkäufer beim Betrag des Kaufpreises liegt, sowie aus Verletzung der Gewährleistungen der Verkäufer betreffend Steuern, in welchen Fällen je nach Steuerperiode, in welcher die Ursache der Verletzung liegt, eine separate Haftungsbeschränkung von CHF 10'000'000 (Periode vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025) oder CHF 7'000'000 (Periode vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026) gilt. In jedem Fall ist die maximale Haftung eines jeden Verkäufers für Verletzungen von Gewährleistungen unter dem Aktienkaufvertrag sowie für Schadloshaltungen summenmässig auf den auf diesen Verkäufer entfallenden Kaufpreis beschränkt. Vorbehalten bleibt eine arglistige oder vorsätzliche Verletzung von Zusicherungen und Gewährleistungen bzw. Garantien sowie gemeinschaftliche Verletzungen durch mehrere Verkäufer.

- Die Verkäufer haben sich verpflichtet, im Fall eines öffentlichen Übernahmeangebots von ELANTAS, und falls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Verkäufer als mit ELANTAS in gemeinsamer Absprache handelnd angesehen werden, die Best Price Rule einzuhalten. Zudem haben sich die Verkäufer verpflichtet, ein solches öffentliches Übernahmeangebot nicht anzunehmen und keine Von Roll Aktien anzudienen und nichts zu tun, was das öffentliche Übernahmeangebot beeinträchtigen oder verhindern könnte.
- Bis zum Vollzug des Aktienkaufvertrags haben sich die Verkäufer verpflichtet, an keiner Generalversammlung der Gesellschaft Anträge auf Durchführung von im Aktienkaufvertrag bestimmten, ausserordentlichen Geschäften zu stellen und gegebenenfalls gegen solche Anträge zu stimmen, sowie in Bezug auf solche ausserordentlichen Geschäfte vom Recht zur Einberufung einer Generalversammlung der Gesellschaft oder zur Traktandierung von Verhandlungsgegenständen keinen Gebrauch zu machen. Diejenigen Verkäufer, die Funktionen im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung innehaben, haben sich zudem verpflichtet in ihrer Funktion keinen solchen ausserordentlichen Geschäften zuzustimmen, sowie ihre jeweiligen Antrags-, Stimm- und Mitspracherechte im jeweiligen Organ gegen die Vornahme solcher ausserordentlichen Geschäfte auszuüben.
- Zudem haben sich die Verkäufer verpflichtet, für die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung der Von Roll zu sorgen und ihre Stimmrechte so auszuüben, dass die Vollzugsbedingungen des Aktienkaufvertrags eintreten, einschliesslich der Wahl der von ALTANA bestimmten Personen als Mitglieder bzw. Präsident des Verwaltungsrats.
- Die Verkäufer haften solidarisch für ihre Verpflichtungen unter dem Aktienkaufvertrag, wobei jedem Verkäufer ein Regressrecht gegenüber den übrigen Verkäufern proportional zu deren verkauften Von Roll Aktien zusteht, soweit die verletzte Verpflichtung sämtliche Verkäufer betrifft. Die Haftung von ELANTAS als auch diejenige der Verkäufer für Verletzungen des Aktienkaufvertrags ist summenmässig beschränkt auf den von den Verkäufern bezahlten Kaufpreis; vorbehalten der Schadloshaltung für Mittelabflüsse (*No-Leakage*-Klausel), sowie einer Verletzung der Pflichten der Verkäufer im

Zusammenhang mit einem öffentlichen Übernahmeangebot von ELANTAS und mit der Managementbeteiligung.

3.3 Keine weiteren Vereinbarungen

Abgesehen von den vorstehend zusammengefassten Vereinbarungen bestehen keine Vereinbarungen in Bezug auf oder im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen ALTANA oder ELANTAS und ihren Aktionären einerseits und Von Roll und deren Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und Aktionären andererseits.

4 Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt im Sinne von Art. 23 Abs. 2 UEV, dass mit Ausnahme von Informationen, die in diesem Angebotsprospekt und im Bericht des Verwaltungsrats der Von Roll (siehe Abschnitt G (*Bericht des Verwaltungsrats der Von Roll gemäss Art. 132 FinfraG*)) öffentlich bekannt gemacht worden sind, weder die Anbieterin noch die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV von Von Roll direkt oder indirekt vertrauliche Informationen über Von Roll erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten.

F Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 128 FinfraG

Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 128 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der ELANTAS GmbH, Wesel, Deutschland (die "Anbieterin") geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der IFBC AG waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 3 bis 6 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 und 2. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. ist die Best-Price-Rule bis zur Veröffentlichung des Angebotsprospekts eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass:

3. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
4. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
5. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG, dessen Verordnungen sowie der Verfügungen 846/01 und 846/02 entspricht;
6. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Zürich, 6. September 2023

BDO AG

Klaus Krohmann
Partner

Oliver Ambs
Direktor

G Bericht des Verwaltungsrats²

1 Bericht des Verwaltungsrats der Von Roll gemäss Art. 132 FinfraG

Der Verwaltungsrat der Von Roll Holding AG (der "**Verwaltungsrat**") mit Sitz in Breitenbach, Schweiz ("**Von Roll**", die "**Gesellschaft**", und zusammen mit den Tochtergesellschaften, die "Gruppe") nimmt gemäss Art. 132 Abs. 1 Finanzmarktinfrastrukturgesetz ("**FinfraG**") und Art. 30 – 32 der Übernahmeverordnung ("**UEV**") zum öffentlichen Kaufangebot (das "**Angebot**") von ELANTAS GmbH,

² In diesem Teil *G Bericht des Verwaltungsrats* werden teilweise vom restlichen Angebotsprospekt abweichende Definitionen verwendet.

einer indirekten hundertprozentigen Tochtergesellschaft der ALTANA AG, 46483 Wesel, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Anbieterin**") für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien der Von Roll mit einem Nennwert von CHF 0.10 (je eine "**Von Roll-Aktie**") wie folgt Stellung:

2 Empfehlung des Verwaltungsrats von Von Roll

Nach eingehender Prüfung des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion der IFBC AG, Zürich, Schweiz ("**IFBC**"), welche integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildet (siehe unten Abschnitt 3.4), hat der Verwaltungsrat am 10. August 2023 einstimmig beschlossen, den Aktionären der Von Roll das Angebot zur Annahme zu empfehlen.

3 Begründung

Der Verwaltungsrat hat das im vorliegenden Angebotsprospekt (der "**Angebotsprospekt**") beschriebene Angebot eingehend geprüft.

3.1 Angebotspreis

Der von der Anbieterin offerierte Angebotspreis beträgt CHF 0.86 in bar je Von Roll-Aktie (der "**Angebotspreis**"). Dies entspricht einer Prämie von 8.9 % gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittspreis ("**VWAP**") der börslichen Abschlüsse der Von Roll-Aktien während den letzten sechzig (60) Börsentagen vor der Veröffentlichung der Voranmeldung am 11. August 2023 (die "**Voranmeldung**").

3.2 Illiquidität der Von Roll-Aktien

Die Liquidität der Von Roll-Aktie ist beschränkt. Aufgrund der beschränkten Liquidität der Von Roll-Aktien gab der Verwaltungsrat eine Fairness Opinion in Auftrag (vgl. unten Abschnitt 3.4).

Weil die übernahmerechtlichen Mindestpreisregeln im Angebot wegen des Opting-out in den Statuten der Gesellschaft nicht zur Anwendung kommen, müssen die illiquiden Von Roll-Aktien aber nicht von der Prüfstelle bewertet werden.

3.3 Angebotsbedingungen

Das Angebot unterliegt den Bedingungen und weiteren Bestimmungen, die im Angebotsprospekt aufgeführt sind, einschliesslich:

- der Bedingung, dass bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist keine Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse zur Kenntnis gelangen, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften haben können;
- der Bedingung, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft mit Ausnahme von Herrn Dr. Christian Hennerkes auf den Vollzug der Kontrollübernahme resp. des Vollzugs des Kaufs der Mehrheit der Aktien

zurückgetreten sind und eine Generalversammlung der Gesellschaft ab Vollzug der Kontrollübernahme resp. des Vollzugs des Kaufs der Mehrheit der Aktien von der Anbieterin nominierte Personen als Verwaltungsräte, Präsident des Verwaltungsrats sowie als Mitglieder des Vergütungsausschusses gewählt hat;

- der Bedingung, dass die Generalversammlung der Gesellschaft keine für das Angebot nachteiligen Beschlüsse gefasst hat;
- der Bedingung, dass die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften keinen Erwerb und keine Veräusserung wesentlicher Vermögenswerte und keine Aufnahme oder Rückzahlung wesentlicher Fremdkapitalbeträge vorgenommen hat; und
- weiterer üblicher Angebotsbedingungen wie behördlicher Genehmigungen und wettbewerbsrechtlicher Freigaben.

Für eine detailliertere Beschreibung aller Angebotsbedingungen wird auf Absatz B.7.1 des Angebotsprospektes verwiesen. Die Angebotsfrist wird gemäss Angebotsprospekt voraussichtlich am 25. September 2023 beginnen und der Abschluss der Transaktion wird zurzeit im November erwartet.

3.4 Fairness Opinion

Um die finanzielle Fairness des Angebots zu beurteilen und zu bestätigen, hat der Verwaltungsrat IFBC beauftragt, als unabhängiger Experte eine Fairness Opinion (die "**FO**") zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises abzugeben. Basierend auf und vorbehaltlich der in der FO gemachten Annahmen und auf der Grundlage des vom Verwaltungsrat der Von Roll verabschiedeten Budgets und Businessplans, hat IFBC mit der Discounted Cash Flow-Bewertung eine Wertbandbreite von CHF 0.74 bis CHF 0.98 ermittelt und ist zum Schluss gekommen, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair ist. Die FO kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei Von Roll Holding AG, Investor Relations, Passwangstrasse 20, 4226 Breitenbach, Schweiz (E-Mail: investors@vonroll.com) bestellt werden oder ist auf der Website unter <https://transaktion.elantas.de> abrufbar.

3.5 Fortführung des Geschäfts der Von Roll

Die Übernahme von Von Roll durch die Anbieterin bietet zahlreiche Geschäftschancen und erlaubt sowohl ELANTAS als auch Von Roll, ihr zukünftiges Potenzial hinsichtlich Kundenstruktur, Verkauf, Produktion sowie Forschung und Entwicklung besser auszuschöpfen. Bezüglich des Low Voltage-Geschäfts erlaubt die Transaktion insbesondere, das Produktportfolio zu verbreitern und eine stärkere Marktpräsenz aufzubauen. Auch können Angebote im Bereich E-Mobilität und OEMs ausgebaut und Synergien in Einkauf und Verkauf genutzt werden. Im Geschäftsbereich Laminates und Bänder kann sich wettbewerbsmässig vorteilhaft auswirken, dass die bestehenden Angebote von ELANTAS und Von Roll komplementär zueinander sind und sich entsprechend ergänzen. Insgesamt ist herauszustreichen, dass die kombinierte Einheit über eine bessere Marktpositionierung und einen besseren Zugang

zu neuen Geschäftsfeldern verfügen wird. Wie eine solche Kombination von Von Roll mit ELANTAS im Einzelnen am besten ausgestaltet wird, lässt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht sagen. Wie bei börsenkotierten Unternehmen und unter Wettbewerbern üblich, hat ALTANA lediglich eine eingeschränkte Due Diligence in Bezug auf Von Roll durchführen können, die bislang nur sehr bedingt konkrete Entscheidungen erlaubt hat. Im Verlauf der nun folgenden Analyse, in welcher ALTANA Von Roll besser kennenlernen wird, wird entschieden werden, in welchen Bereichen eine Kombination der Geschäftsfelder sinnvoll sein wird. Derzeit ist vorgesehen, dass das Low Voltage- und das High Voltage-Geschäft der Von Roll in die ELANTAS integriert werden wird. Auf operativer Ebene kommt dabei von Fall zu Fall unterschiedlich sowohl eine Integration des heutigen ELANTAS-Geschäfts in die heutige Von Roll-Organisation als auch andersherum eine Integration des heutigen Von Roll-Geschäfts in die heutige ELANTAS-Organisation in Betracht. Stellenweise wird es voraussichtlich zur Vereinigung doppelt vorhandener Strukturen kommen, insbesondere in Corporate-Funktionen. Diese, dem Verwaltungsrat bekannte Absichten der ALTANA resp. ELANTAS beurteilt der Verwaltungsrat als im Interesse der Von Roll und aller Stakeholders zu sein.

3.6 Gleichbehandlung aller Aktionäre der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat kann das Angebot auch deswegen unterstützen und als fair bezeichnen, weil die Anbieterin alle Aktionäre in Bezug auf den Verkaufspreis gleichbehandelt. Er nimmt dabei insbesondere auch zur Kenntnis, dass die Anbieterin infolge des Opting-out den Hauptaktionären für den Erwerb einer deutlichen Kontrollmehrheit eine Kontrollprämie hätte offerieren können (was aber nicht der Fall ist). Die Angebotsempfänger sind gegenüber den Hauptaktionären sogar bessergestellt, als die Hauptaktionäre, die im Kaufvertrag Gewährleistungs- und Schadloshaltungsverpflichtungen eingegangen sind, während die Angebotsempfänger im Rahmen des Angebots ihre Aktien zum gleichen Preis ohne solche Verpflichtungen verkaufen können.

3.7 Squeeze-out und Dekotierung

Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots (der "**Vollzug**") mehr als 98% der Stimmrechte an Von Roll hält, beabsichtigt sie, die Kraftloserklärung der verbleibenden Von Roll-Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen, oder für den Fall, dass die Anbieterin 90% oder mehr, aber nicht mehr als 98% der Stimmrechte an Von Roll hält, eine Squeeze-out Fusion durchzuführen, wobei verbleibende Publikumsaktionäre von Von Roll-Aktien in bar oder anderweitig entschädigt werden und keine Anteile der übernehmenden Gesellschaft erhalten.

Nach dem Vollzug des Angebots beabsichtigt die Anbieterin die Von Roll-Aktien von der SIX dekotieren zu lassen. Es ist daher damit zu rechnen, dass die Dekotierung innert einer kurzen Frist erfolgen wird, womit die Handelbarkeit der Von Roll-Aktien nach dem Vollzug des Angebots erheblich eingeschränkt sein wird.

3.8 Vereinbarung mit bedeutenden Aktionären

Der Verwaltungsrat berücksichtigte bei seiner Entscheidung, die Transaktion zu unterstützen, die Tatsache, dass Clair AG, Francine von Finck, Maria Theresia von Finck, August Francois von Finck, Luitpold-Ferdinand von Finck und Maximilian von Finck (zusammen die "**Hauptaktionäre**") sich vertraglich verpflichtet haben, alle von ihnen gehaltenen 289'137'641 Von Roll-Aktien, entsprechend 80.89% des gesamten und im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte der Von Roll, an die Anbieterin zu verkaufen (siehe Abschnitt 4.2). Mit dem – infolge des Opting-out – freiwilligen Angebot erhalten die Aktionäre die Ausstiegsmöglichkeit zum gleichen Verkaufspreis.

3.9 Fazit

Gestützt auf die vorstehend zusammengefassten Überlegungen ist der Verwaltungsrat überzeugt, dass das Angebot im besten Interesse von Von Roll, ihren Aktionären, Mitarbeitenden, Kunden und Lieferanten ist und der von der Anbieterin angebotene Preis fair und angemessen ist. Daher empfiehlt der Verwaltungsrat allen Aktionären der Von Roll, das Angebot der Anbieterin anzunehmen.

4 Vereinbarungen mit der Anbieterin

4.1 Vereinbarungen der Gesellschaft und deren Organen mit der Anbieterin

Am 10. Januar 2023 sowie am 22. März 2023 haben Von Roll und die ALTANA jeweils eine Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung abgeschlossen, nach deren Unterzeichnung der Anbieterin gestattet wurde, eine limitierte Due Diligence auf Von Roll durchzuführen. Clair AG, die grösste Aktionärin der Von Roll (siehe Abschnitt 5.4), ist ebenfalls Partei dieser Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Due Diligence haben Von Roll und die ALTANA am 30. März 2023 ein Environmental Clean Team Agreement und am 31. März 2023 ein Clean Team Agreement unterzeichnet, welche verschiedene Pflichten im Rahmen der Due Diligence regeln.

Zudem haben Von Roll und die Anbieterin am 11. August 2023 eine Transaktionsvereinbarung (die "**Transaktionsvereinbarung**") bezüglich des Angebots abgeschlossen. Die Transaktionsvereinbarung enthält im Wesentlichen Bestimmungen betreffend den Übernahmeprozess und Bedingungen des Angebots sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten von Von Roll und der Anbieterin im Zusammenhang mit dem Angebot. Die Transaktionsvereinbarung setzt insbesondere den Angebotspreis, welchen die Anbieterin offeriert, fest. Im Gegenzug hat sich der Verwaltungsrat von Von Roll verpflichtet, das Angebot zu unterstützen und den Aktionären von Von Roll dessen Annahme zu empfehlen. Zusätzlich regelt die Transaktionsvereinbarung wichtige Verpflichtungen der Von Roll und der Anbieterin, welche unter anderem folgende (in zusammengefasster Form) beinhalten:

- Von Roll hat sich während der Vertragsdauer verpflichtet, sich nicht aktiv um ein Angebot einer Drittpartei oder eine Transaktion zu bemühen, die mit dem Angebot konkurriert (eine "**konkurrierende Transaktion**"). Als Reaktion auf einen allfälligen unaufgeforderten schriftlichen Vorschlag für eine

konkurrierende Transaktion darf von Roll jedoch bei gegebenen Voraussetzungen, (i) dem Dritten die gleichen Informationen wie dem Anbieter zur Verfügung stellen, (ii) an Gesprächen und Verhandlungen mit dem Dritten teilnehmen und (iii) letztlich ihre Empfehlung für das Angebot widerrufen, sollte der Anbieter sein Angebot nicht so verbessern, dass die Angebotsbedingungen mindestens der konkurrierenden Transaktion entsprechen. Von Roll darf mit dem Dritten in Austausch treten und die vorgenannten Handlungen vornehmen, wenn das Unterlassen des Austauschs bzw. der vorgenannten Handlungen mit ihren Sorgfaltspflichten unvereinbar wäre. Eine Unvereinbarkeit mit den Sorgfaltspflichten ist dann anzunehmen, wenn der Verwaltungsrat in guten Treuen annimmt, (x) dass der Dritte in der Lage sein wird, die vorgeschlagene konkurrierende Transaktion innert angemessener Frist durchzuführen und zu finanzieren, und (y) dass das konkurrierende Angebot zu einem besseren Angebot führen könnte.

- Von Roll hat sich verpflichtet, während der Vertragsdauer ihre Geschäftstätigkeit und ihre Geschäftsbeziehungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sowie in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis und der Jahresplanung fortzuführen.
- Von Roll hat sich verpflichtet, keine Von Roll-Aktien, die sie oder eine Tochtergesellschaft hält, im Angebot anzudienen.
- Von Roll hat sich verpflichtet, keine Von Roll-Aktien zu einem Preis zu erwerben, der zur Anwendung der Best Price Rule führen würde.
- Von Roll hat sich verpflichtet, ihren Mitarbeitenden zu empfehlen, ihre Von Roll-Aktien im Angebot anzudienen.
- Von Roll hat sich verpflichtet, rasch möglichst die Arbeitnehmervertretungen von Gruppengesellschaften, wo rechtlich erforderlich, zu konsultieren oder informieren.
- Die Anbieterin hat sich verpflichtet, an der Generalversammlung den amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der Von Roll und der Geschäftsleitung die volle Entlastung zu erteilen für die Zeit vor dem Vollzug des Angebots.
- Die Anbieterin hat sich verpflichtet, keine Ansprüche gegen die Organe der Von Roll für deren Tätigkeit bis zum Vollzug geltend zu machen.

Darüber hinaus bestehen keine für das vorliegende Angebot wesentlichen vertraglichen Vereinbarungen oder andere Verbindungen der Von Roll und von deren Organen mit der Anbieterin (siehe aber auch Abschnitt 5.1 dieses Berichts betreffend Interessenkonflikte).

4.2 Vereinbarungen der Aktionäre mit der Anbieterin

Die Hauptaktionäre haben am 11. August 2023 mit der Anbieterin einen Aktienkaufvertrag unterzeichnet, in dem sie sich verpflichtet haben, unter gewissen

Bedingungen der Anbieterin ihre Von Roll-Aktien zu verkaufen (siehe Abschnitt 3.8). Der Verkaufspreis je Aktie, den die Hauptaktionäre in dem Aktienkaufvertrag mit der Anbieterin vereinbart haben, entspricht des Angebotspreis. Der CEO der Gesellschaft, Christian Hennerkes, und der CFO der Gesellschaft, Artur Lust, haben am 11. August 2023 mit der Anbieterin Andienungsvereinbarungen unterzeichnet, worin sie sich verpflichten, unter gewissen Bedingungen ihre Von Roll-Aktien in das Angebot anzudienen.

5 Zusätzlich erforderliche Informationen kraft schweizerischen Übernahmerechts

5.1 Interessenkonflikte und Massnahmen zu deren Bewältigung

5.1.1 Mitglieder des Verwaltungsrats der Von Roll

Zum Zeitpunkt dieses Berichts setzt sich der Verwaltungsrat der Von Roll aus folgenden vier Mitgliedern zusammen:

- Dr. Peter Kalantzis, Präsident;
- Gerhard Bruckmeier, Vizepräsident
- August von Finck;
- Dr. Christian Hennerkes, Delegierter (und CEO, siehe unten Abschnitt 5.1.2).

Der Verwaltungsrat August von Finck hat mit der Anbieterin einen Aktienkaufvertrag unterzeichnet, in dem er sich verpflichtet hat, unter gewissen Bedingungen der Anbieterin seine Von Roll-Aktien zu verkaufen. Der Verwaltungsrat Dr. Christian Hennerkes hat mit der Anbieterin eine Andienungsvereinbarung abgeschlossen, in der er sich verpflichtet hat, seine Von Roll-Aktien in das Angebot anzudienen. Herr Dr. Christian Hennerkes wird auch nach dem Vollzug der Kontrollübernahme durch die Anbieterin bis auf weiteres Mitglied des Verwaltungsrats der Von Roll zu denselben Bedingungen wie bisher bleiben.

Dementsprechend haben August von Finck und Dr. Christian Hennerkes im Zusammenhang mit dem Angebot einen Interessenkonflikt. Der Verwaltungsrat hat deshalb eine Fairness Opinion eingeholt und seine Empfehlung darauf gestützt (siehe oben Abschnitt 3.4). Der Beschluss, die Annahme des Angebots zu empfehlen, wurde vom gesamten Verwaltungsrat gefasst.

Ausser Herr Dr. Christian Hennerkes werden alle anderen amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats spätestens mit dem Vollzug der Kontrollübernahme durch die Anbieterin von ihren Funktionen bei Von Roll zurücktreten. Sie werden durch die von der Anbieterin gewählten Vertretern (die "**Verwaltungsräte der Anbieterin**") per Vollzugsdatum ersetzt. Für die Neubesetzung des Verwaltungsrats der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat am 23. August 2023 eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, welche am 13. September 2023 stattfinden wird.

5.1.2 Mitglieder der Geschäftsleitung der Von Roll

Zum Zeitpunkt dieses Berichts setzt sich die Geschäftsleitung der Von Roll aus folgenden zwei Mitgliedern zusammen:

- Dr. Christian Hennerkes, Chief Executive Officer (und Delegierter des Verwaltungsrats, siehe oben Abschnitt 5.1.1); und
- Artur Lust, Chief Financial Officer.

Dr. Christian Hennerkes und Artur Lust haben am 11. August 2023 mit der Anbieterin Andienungsvereinbarungen unterzeichnet, worin sie sich verpflichten, ihre Von Roll-Aktien in das Angebot anzudienen. Ansonsten sind die Mitglieder der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit dem Angebot keine vertraglichen oder sonstige Beziehungen mit der Anbieterin eingegangen und es besteht derzeit auch nicht die Absicht, eine solche einzugehen. Es besteht nur die Verständigung, dass Herr Dr. Christian Hennerkes bis auf weiteres Mitglied des Verwaltungsrats bleibt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind weder Angestellte noch Mitglieder von Organen der Anbieterin oder von Unternehmen, die mit der Anbieterin in wesentlichen Geschäftsbeziehungen stehen.

Im Geschäftsjahr 2023 haben die Hauptaktionäre Dr. Christian Hennerkes und Artur Lust in Anerkennung ihrer Leistungen als CEO bzw. CFO betreffend die erfolgreiche Reorganisation und Repositionierung der Von Roll Gruppe eine einmalige Gratifikation gewährt und ausbezahlt. Im Gegenzug haben Dr. Christian Hennerkes und Artur Lust auf sämtliche Rechte aus diesbezüglichen vorhergehenden Vereinbarungen und Absprachen verzichtet. Weder die Anbieterin (oder die ALTANA AG oder eine andere Tochtergesellschaft der ALTANA AG) noch die Von Roll haben irgendwelche Zahlungen auf eigene Rechnung im Zusammenhang mit der von den Hauptaktionären vereinbarten und geleisteten Gratifikationen erbracht (und werden dies auch nicht tun).

Anders als Dr. Christian Hennerkes in seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats der Von Roll, hat Artur Lust kompetenzgemäss nicht an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats betreffend das Angebot und die diesbezügliche Empfehlung zuhanden der Angebotsempfänger teilgenommen.

5.2 Beteiligungspläne von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Von Roll

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Geschäftsleitung der Von Roll haben keinen Anspruch auf variable Vergütungen.

Weder die Mitglieder des Verwaltungsrats noch der Geschäftsleitung der Von Roll haben Anspruch auf Zuteilung von Aktien oder Optionen der Von Roll.

Das Angebot bzw. dessen Vollzug hat keinen unmittelbaren Einfluss auf (i) die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Von Roll und (ii) die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung.

Die Hauptaktionäre haben der aktuellen Geschäftsleitung aber eine Gratifikation ausbezahlt.

5.3 Von den Mitgliedern des Verwaltungsrats gehaltene Von Roll-Aktien

Die Mitglieder des Verwaltungsrats waren per 31. Dezember 2022 im Besitz der folgenden Anzahl Von Roll-Aktien:

	Anzahl Von Roll Aktien
Dr. Peter Kalantzis	1'333
Gerhard Bruckmeier	-
August François von Finck	59'266'689
Dr. Christian Hennerkes	3'600'000

Die Mitglieder der Geschäftsleitung waren per 31. Dezember 2022 im Besitz der folgenden Anzahl Von Roll-Aktien:

	Anzahl Von Roll Aktien
Dr. Christian Hennerkes	3'600'000
Artur Lust	2'400'000

Am 31. Dezember 2022 waren keine Wandelanleihen der Von Roll im Besitz eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung.

Am 31. Dezember 2022 bestanden keine Darlehen der Von Roll an ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung.

Die Von Roll hat keine Optionen begeben.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats (soweit sie mit der Anbieterin keinen Aktienverkauf vereinbart haben) werden alle von ihnen gehaltenen Von Roll-Aktien im Rahmen des Angebots andienen.

5.4 Absichten der Aktionäre von Von Roll, die mehr als 3% des Aktienkapitals halten

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung haben folgende Aktionäre eine Beteiligung von 3% oder mehr am Aktienkapital von Von Roll offengelegt:

Aktionär	Anzahl Von Roll Aktien	In Prozent
Clair AG (mit den wirtschaftlich Berechtigten Francine von Finck, August Francois von Finck und Maximilian von Finck)	261'650'595	73.20%
Luitpold von Finck	12'868'523	3.60%
Maria-Theresia von Finck	14'618'523	4.09%

5.5 Abwehrmassnahmen gemäss Art. 132 Abs. 2 FinfraG

Der Verwaltungsrat hat keine Abwehrmassnahmen gegen das Angebot ergriffen und beabsichtigt auch nicht, in Zukunft Abwehrmassnahmen zu ergreifen oder

einer ausserordentlichen Generalversammlung die Ergreifung solcher Massnahmen vorzuschlagen.

5.6 Finanzberichterstattung: Wesentliche Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten

Der Geschäftsbericht per 31. Dezember 2022 der Von Roll wurde am 15. März 2023 publiziert. Der Halbjahresbericht per 30. Juni 2023 der Von Roll wurde am 11. August 2023 veröffentlicht. Der Halbjahresbericht und der Geschäftsbericht sind abrufbar unter <https://www.vonroll.com/en/group/investors/financial-publications/>.

Unter Vorbehalt der diesem Bericht zugrundeliegenden Transaktion hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten der Von Roll seit dem 30. Juni 2023, welche die Entscheidung der Aktionäre der Von Roll über die Annahme des Angebots der Anbieterin beeinflussen könnten.

H Verfügung der Übernahmekommission

Am 7. September 2023 hat die Übernahmekommission die Verfügung 843/02 ("**UEK-Verfügung**") mit dem folgenden Dispositiv erlassen:

1. Das öffentliche Kaufangebot von ELANTAS GmbH an die Aktionäre von Von Roll Holding AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über das öffentliche Kaufangebot und den ausführenden Verordnungen.
2. Es wird festgestellt, dass die letzten drei in Ziff. 5.4 der Transaktionsvereinbarung zwischen ELANTAS GmbH und Von Roll Holding AG vom 11. August 2023 enthaltenen Einschränkungen des Verhaltens von Von Roll Holding AG im Zusammenhang mit einem allfälligen Konkurrenzangebot an die Aktionäre von Von Roll Holding AG aus Sicht des Übernahmerechts nicht zulässig sind.
3. ELANTAS GmbH wird verpflichtet, der Übernahmekommission zum gegebenen Zeitpunkt allfällige Vereinbarungen mit Christian Hennerkes und mit Arthur Lust innerhalb von zwei Börsentagen nach deren Unterzeichnung einzureichen.
4. ELANTAS GmbH wird verpflichtet, das Dispositiv dieser Verfügung mit dem Angebotsprospekt zu veröffentlichen.
5. Die vorliegende Verfügung wird nach der Publikation des Angebotsprospekts von ELANTAS GmbH auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
6. Die Gebühr zu Lasten von ELANTAS GmbH beträgt CHF 202'884.

Zudem hat die UEK im Zusammenhang mit dem Angebot folgende Verfügungen erlassen: Verfügung 843/01 vom 3. Mai 2023 in Sachen Von Roll Holding AG ("**UEK-Verfügung 1**") betreffend Gültigkeit des in Art. 4a der Statuten der

Zielgesellschaft verankerten Opting-outs, Verfügung 846/01 vom 23. Juni 2023 in Sachen Von Roll Holding AG ("**UEK-Verfügung 2**") betreffend Handeln in gemeinsamer Absprache sowie die Anwendbarkeit und Verletzung der Best Price Rule und Verfügung 846/02 vom 4. August 2023 in Sachen Von Roll Holding AG ("**UEK-Verfügung 3**") betreffend Anwendbarkeit der Best Price Rule.

I Rechte der Aktionäre der Von Roll

Am 11. August 2023 wurden im Zusammenhang mit dem Kaufangebot die UEK-Verfügungen 1, 2 und 3 veröffentlicht (<https://www.takeover.ch/transactions/current>). Ebenfalls am 11. August 2023 wurden die Aktionäre der Von Roll in der Voranmeldung, welche auf den Webseiten der UEK und der ELANTAS publiziert und gemäss den Bestimmungen der UEV verbreitet wurde, über ihre Rechte informiert.

Kein Aktionär der Von Roll hat Parteistellung im Verfahren der UEK verlangt oder gegen die UEK-Verfügungen 1, 2 oder 3 Einsprache erhoben.

J Durchführung des Angebots

1 Information/Anmeldung

Aktionärinnen und Aktionäre von Von Roll, die Von Roll Aktien als Bucheffekten in ihrem Bankdepot halten, werden von ihrer Depotbank über das Angebot informiert. Sie werden gebeten, die Anweisungen der Depotbank zu befolgen. Sollten Aktionärinnen und Aktionäre von Von Roll Aktien in physischer Form halten, werden sie gebeten, sich an ihre Hausbank zu wenden.

2 Durchführende Bank

Die Zürcher Kantonalbank wurde von der Anbieterin als durchführende Bank ernannt.

3 Angediente Von Roll Aktien

Angediente Von Roll Aktien werden auf die separate Schweizer Valorenummer 128739807 (Ticker Symbol: ROLE) gebucht. Die durchführende Bank beantragte im Auftrag der Anbieterin per 25. September 2023 die Eröffnung einer zweiten Handelslinie für die angedienten Von Roll Aktien. Es wird erwartet, dass der Handel auf der zweiten Handelslinie am oder um den 22. November 2023 eingestellt werden wird.

4 Auszahlung des Angebotspreises/Vollzug des Kaufangebots

Die während der Angebotsfrist in das Angebot angedienten Von Roll Aktien werden am ersten Vollzugstag, also voraussichtlich am 6. November 2023, gegen Auszahlung des Angebotspreises ausgebucht.

Die während der Nachfrist in das Angebot angedienten Von Roll Aktien werden am zweiten Vollzugstag, also voraussichtlich am 27. November 2023, gegen Auszahlung des Angebotspreises ausgebucht.

Eine Verlängerung der Angebotsfrist oder ein Aufschub bleiben vorbehalten.

5 Kraftloserklärung und Dekotierung

Die Anbieterin beabsichtigt, wie in Abschnitt E2 (*Absichten der Anbieterin betreffend Von Roll, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung*) beschrieben, nach dem Vollzug des Angebots gemäss Art. 137 FinfraG die Kraftloserklärung der im Publikum verbliebenen Von Roll Aktien zu beantragen, oder Von Roll mit einer von ALTANA direkt oder indirekt kontrollierten schweizerischen Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbliebenen Aktionäre der Von Roll in bar entschädigt und keine Aktien der übernehmenden Gesellschaft erhalten würden. Zudem beabsichtigt die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots, Von Roll dazu anzuhalten, bei der SIX gemäss deren Kotierungsreglement die Dekotierung der Von Roll Aktien zu beantragen.

6 Kosten und Abgaben

Der Verkauf von Aktien im Rahmen des Angebots, welche bei Banken in der Schweiz deponiert sind, erfolgt während der Angebots- und Nachfrist ohne Spesen. Die mit diesem Verkauf im Rahmen des Angebots anfallenden eidgenössischen Umsatzabgaben werden durch die Anbieterin getragen.

7 Mögliche Steuerfolgen

Es wird allen Aktionären ausdrücklich empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen dieses Angebots sowie seiner Annahme bzw. Nicht-Annahme durch den eigenen Steuerberater hinsichtlich der für sie geltenden schweizerischen und gegebenenfalls ausländischen Steuerfolgen beurteilen zu lassen.

Im Allgemeinen ergeben sich für die andienenden Aktionäre voraussichtlich die folgenden Steuerfolgen:

7.1 Schweizer Einkommens- und Gewinnsteuer

Aktionäre mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und Aktien im Privatvermögen:

- Der Verkauf der Von Roll Aktien im Rahmen des Angebots sollte für Von Roll Aktien im Privatvermögen von Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz steuerfrei sein.
- Die Inhaber von Von Roll Aktien, welche das Angebot nicht annehmen, werden im Rahmen einer allfälligen späteren Kraftloserklärung der restlichen Von Roll Aktien nach Art. 137 FinfraG eine Barabfindung seitens der Anbieterin erhalten. Die Barabfindung der Von Roll Aktien sollte für Von Roll Aktien im

Privatvermögen von Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz steuerfrei sein.

- Die Inhaber von Von Roll Aktien, welche das Angebot nicht annehmen, werden im Rahmen einer allfälligen späteren Barfusion der Von Roll mit der Anbieterin direkt oder einer von ALTANA direkt oder indirekt kontrollierten Schweizer Gesellschaft eine Barabfindung nach Art. 8 Abs. 2 FusG erhalten.
- Wenn die Von Roll mit einer von ALTANA direkt oder indirekt kontrollierten Schweizer Gesellschaft fusioniert, und die Barabfindung von der zu übernehmenden kontrollierten Gesellschaft ausgerichtet wird, ist die Differenz zwischen der Barabfindung und dem Nennwert plus den Reserven aus Kapitaleinlagen der hingegebenen Aktien im Privatvermögen von Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz steuerbar. Diese Differenz würde als steuerbarer Liquidationsüberschuss qualifizieren. Wenn die Barabfindung vom Anteilinhaber der übernehmenden Gesellschaft ausgerichtet wird, liegt ein steuerfreier Veräusserungsgewinn vor.

Aktionäre mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt bzw. steuerlichem Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz und Aktien im Geschäftsvermögen:

- Natürliche Personen, einschliesslich Personen, die als gewerbsmässige Werteschriftenhändler qualifizieren, mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen mit steuerlichem Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz, welche die Von Roll Aktien in ihrem Geschäftsvermögen halten, unterliegen im Allgemeinen dem Buchwertprinzip, d.h. der steuerliche Buchgewinn bei Verkauf der Von Roll Aktien im Rahmen des Angebots (oder einer Barabfindung im Falle einer Kraftloserklärung der restlichen Von Roll Aktien oder einer späteren Fusion der Von Roll) unterliegt der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer.

Aktionäre ohne steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt bzw. steuerlichem Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz:

- Ein allfälliger Gewinn, welcher bei Verkauf der Von Roll Aktien im Rahmen des Angebots (oder einer Barabfindung im Falle einer Kraftloserklärung der restlichen Von Roll Aktien oder einer späteren Fusion der Von Roll) durch einen nicht in der Schweiz ansässigen Aktionär realisiert wird, unterliegt nicht der Schweizer Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, vorausgesetzt, dass die Von Roll Aktien nicht einer Schweizer Betriebsstätte oder einem Schweizer Geschäftsbetrieb zugeordnet werden können. Nicht in der Schweiz ansässige Aktionäre haben jedoch zu prüfen, welche Steuerfolgen sich in ihrem Ansässigkeits- oder Betriebsstättenstaat ergeben können.

7.2 Eidgenössische Verrechnungssteuer

Der Verkauf der Aktien im Rahmen des Angebots hat keine verrechnungssteuerlichen Folgen.

Die Inhaber von Aktien, welche das Angebot nicht annehmen, werden im Rahmen einer allfälligen späteren Kraftloserklärung der restlichen Aktien nach Art. 137 FinfraG eine Barabfindung erhalten. Die Ausrichtung einer solchen Barabfindung durch die Anbieterin hat keine verrechnungssteuerlichen Folgen.

Die Inhaber von Aktien, welche das Angebot nicht annehmen, werden im Rahmen einer allfälligen späteren Fusion der Von Roll mit einer direkt oder indirekt von ALTANA kontrollierten Schweizer Gesellschaft eine Barabfindung nach Art. 8 Abs. 2 FusG erhalten. Wenn die Von Roll mit einer von ALTANA direkt oder indirekt kontrollierten Schweizer Gesellschaft fusioniert, und die Barabfindung von der zu übernehmenden kontrollierten Gesellschaft ausgerichtet wird, unterliegt die Differenz zwischen der Barabfindung und dem Nennwert der hingegebenen Aktien plus der Reserven aus Kapitaleinlagen der Verrechnungssteuer. Diese Differenz würde als steuerbarer Liquidationsüberschuss qualifizieren. Die Verrechnungssteuer ist je nach Steuerstatus und Wohnsitz und Sitz bzw. Ansässigkeit des Aktionärs vollständig, teilweise oder gar nicht rückforderbar. Wenn die Barabfindung vom Anteilinhaber der übernehmenden Gesellschaft ausgerichtet wird, ist keine Verrechnungssteuer fällig.

K Indikativer Zeitplan

8. September 2023	Publikation des Angebotsprospekts
11. September 2023	Beginn der Karenzfrist
13. September 2023	Ausserordentliche Generalversammlung der Von Roll
22. September 2023	Ende der Karenzfrist
25. September 2023	Beginn der Angebotsfrist
25. September 2023	Eröffnung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente Von Roll Aktien
27. Oktober 2023*	Ende der Angebotsfrist, 16:00 Uhr MESZ
30. Oktober 2023*	Publikation des provisorischen Zwischenergebnisses
2. November 2023*	Publikation des definitiven Zwischenergebnisses
3. November 2023*	Beginn der Nachfrist
6. November 2023*	Erster Vollzug des Angebots
16. November 2023*	Ende der Nachfrist, 16:00 Uhr MEZ

17. November 2023*	Publikation des provisorischen Endergebnisses
22. November 2023*	Publikation des definitiven Endergebnisses
22. November 2023*	Schliessung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente Von Roll Aktien
27. November 2023**	Zweiter Vollzug des Angebots

* Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt B5 (*Angebotsfrist*) ein- oder mehrmals zu verlängern, was zu einer Verschiebung der oben genannten Daten führen würde.

**Die Anbieterin behält sich das Recht vor, den Vollzug des Angebots gemäss Abschnitt B7.3 (*Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub des Vollzugs*) aufzuschieben.

L Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden oder damit in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist Zürich 1, Schweiz.

M Angebotsdokumentation

Dieser Angebotsprospekt und sämtliche anderen Veröffentlichungen der Anbieterin im Zusammenhang mit dem Angebot werden auf den Webseiten von ELANTAS (<https://transaktion.elantas.de>) veröffentlicht und in elektronischer Form den wichtigsten Schweizer Medien, den bedeutenden in der Schweiz tätigen Informationsdienstleistern, den bedeutenden Börseninformationen verbreitenden elektronischen Medien sowie der Übernahmekommission zugestellt.

Dieser Angebotsprospekt kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos von der Zürcher Kantonalbank, IHKT, Postfach, CH-8010 Zürich (E-Mail: prospectus@zkb.ch, Tel.: +41 (0)44 292 20 66) angefordert werden.

Offer Manager/Durchführende Bank



**Zürcher
Kantonalbank**